

rische Betragen, kurz alle Eigenschaften, die von einem würdigen Seelsorger nur immer gewünscht, nicht blos gefordert werden, ferner das eigene Opfer und die Entfagung anderer Versorgung sind Bestimmungsgründe, welche dem Herrn Pfarrverweser Theuille allgemeine Achtung und Liebe sichern. Bestimmungsgründe, die nicht blos dem Amte, sondern auch den Pfarrkindern, nicht blos dem Landklerus, sondern auch allen Landesbewohnern den Wunsch abringen, daß nur er zum definitiven, rechtlich eingeleiteten Besiß der Bänderer Pfarrpfründe gelange.“ Das Ordinariat wurde dann ersucht, dem Herrn Theuille die Bewerbung zu gestatten, und versichert es der lebhaften Unterstützung.

Aber Herr Theuille meldete sich nicht auf die Pfarrei bei der österreichischen Regierung, die die Pfründe wieder ausgeschrieben hatte. Das Innsbrucker Gubernium befahl dem Kreisamt, darüber zu wachen, daß das Patronatrecht für die Krone Oesterreichs nicht verloren gehe und die Besetzung ordnungsgemäß geschehe.

Als einziger Kandidat meldete sich nun beim Gubernium der vorarlbergische Priester Peter Konzett aus Ludesch, der früher kurze Zeit provisorisch am Gymnasium in Feldkirch ausgeholfen hatte.

Grundsätzlich verweigerte ihm das Ordinariat die Admission, weil es das österreichische Präsentationsrecht nicht anerkannte. Das Gubernium wandte sich deshalb an den Fürstbischof. Es sei gegen den Kandidaten nichts unrühmliches bekannt und das Brixner Ordinariat habe ihm auch eine Pfarrei angetragen.

Nun trat der letzte Prämonstratenser von St. Luzi mit einem feierlichen Protest vor die Behörden. Derselbe lautet:

„Da es verlauten will, die Pfarrei Bändern soll nächstens von einem Fremden von Se. Maj. dem Kaiser von Oesterreich als Patron präsentierten Priester besetzt werden, finde ich mich im Gewissen laut meinen aufhabenden Gelübden verpflichtet, weil ich aus Armut mein diesfälliges Recht in via juris nicht verteidigen kann, selbes wenigst protestando in optima forma, wie es mit diesem geschieht, bestens zu wahren.

Weit entfernt Se. Maj. oder anderen Höchst und hohen Behörden den Willen, eine Ungerechtigkeit zu begehen zuzumuten, weit entfernt den Reichsrezek oder das Heimfallrecht angreifen zu wollen, sage ich nur, daß aus Urkund der wahren Lage in dieser Sache in facto geirrt worden sei und noch geirrt werde.